

S a t z u n g
für die Wahl des Jugendrates
der Stadt Münster
(Wahlordnung Jugendrat)

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit	3
§ 2 Wahlperiode	3
§ 3 Wahlorgane	3
§ 4 Wahlausschuss	3
§ 5 Wahlberechtigung.....	4
§ 6 Wählbarkeit.....	4
§ 7 Wahlhandlung.....	4
§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung.....	4
§ 9 Wahlverfahren	5
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung.....	6
§ 11 Wahlprüfung	6
§ 12 Ausscheiden	6
§ 13 Ausführungsanweisung	7
§ 14 Bekanntmachung.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 590), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet stadtweit in allen Stadtbezirken der Stadt Münster statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten.

§ 2 Wahlzeit

Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammenkommt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Wahlorten

Der/Die Wahlleiter/in ist der/ die Leiter/in des Amtes für Bürgerangelegenheiten

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Bürgerangelegenheiten
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- (2) Den Vorsitz im Wahlausschuss hat der/die Vorsitzendes des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

- (4) Bei Stimmengleichheit im Stadtbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- (5) Regelungen zu den Wahlvorständen werden in der Ausführungsanweisung getroffen.

§ 5 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 6 Wählbarkeit

- 1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- 2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendrat aus, rücken Kinder und Jugendliche aus dem jeweiligen Stadtbezirk in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach (Nachrückliste). Ein Nachrücken ist dann möglich, wenn die/der Nachrückende ununterbrochen seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung im jeweiligen Stadtbezirk hatte.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wahlhandlung

- 1) Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt.
- 2) Gewählt wird an den weiterführenden, außer den beruflichen, Schulen Münsters. Für Schülerinnen und Schüler die die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Der Wahlleiter kann abweichende Wahlorte festlegen und macht diese bekannt.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber/in kann jede/r, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.
- (2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterleitung an das Amt für Bürgerangelegenheiten

eingehen. Der Stichtag wird vom/von der Wahlleiter/in festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.

- (3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann a) online über das Internet unter www.jugendrat-muenster.de ausgefüllt werden oder b) handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.
- (4) Das Amt für Bürgerangelegenheiten prüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a. wenn er verspätet eingegangen ist;
 - b. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief - eingereicht wird;
 - c. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin fehlt;
 - d. wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 3 erfassten Daten in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen und Alter in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es wird ersichtlich aus welchem Stadtbezirk der/die Kandidat/in kommt.
- (2) Es wird in den vom Wahlleiter festgelegten Wahlorten gewählt.
- (3) In den Wahllokalen werden Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten mit Bild, Namen und Altersangabe ausgehangen.
- (4) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.
- (5) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Ungültig sind die Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person mit dem Schülerausweis, Kinderpass oder Personalausweis auszuweisen.
- (6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am Wahltag, nach Abschluss der Wahl, zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlleiter prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Wahlausschuss stellt anschließend das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmungsverfahren) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (3) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn

- a) es seine Mitgliedschaft niederlegt,
- b) es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

§ 13 Ausführungsanweisung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen und städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.